

Inhaltsverzeichnis

Zuwanderung EU, Drittstaat und Asyl	2
Allgemeine Informationen	2
EU-Bürgerinnen und Bürger	3
Aufenthaltsdokumente Asyl	5
Asylverfahren	8
Familiennachzug	12
Meldebehörde	13
Ausländerbehörde	16
Bezahlkarte	18
Zentrale Rückkehrberatung in Nordbayern (ZRB)	21

Zuwanderung EU, Drittstaat und Asyl

Allgemeine Informationen

Sie kommen neu nach Deutschland. Sie wollen hier leben, studieren, arbeiten oder suchen Schutz (Asyl) suchen. Es gibt es viele verschiedene Gesetze und Regelungen. Welche Regelungen gelten hängt davon ab, woher Sie kommen und warum Sie hier sind. Da das oft sehr unterschiedlich ist, können hier nur allgemeine Angaben gemacht werden. Lassen Sie sich in jedem Fall persönlich beraten.

In Deutschland gilt immer die Passpflicht. Das heißt: Sie müssen immer einen gültigen Pass haben. Davon ausgenommen sind nur Bürgerinnen und Bürger der EU.

Wichtige Informationen zum Leben in Deutschland (zum Beispiel zu: Aufenthalt, Schule, Studium, Recht, Arbeit) finden Sie in mehreren Sprachen in der Broschüre "[Willkommen in Deutschland](#)" und auf der Internetseite [handbook germany](#). Fachkräfte aus dem Ausland finden spezielle Informationen auf [Make-it-in-Germany](#).

Sie sind geflüchtet und suchen Schutz nach dem Asylrecht? [Hier](#) finden Sie Informationen.

Als [Staatsangehöriger eines EU-Staates oder eines EFTA-Staates](#) (EU und Norwegen, Island, Lichtenstein, Schweiz) können Sie sich in Deutschland ohne Aufenthaltstitel wohnen, leben und arbeiten. Nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt können Sie sich von der Ausländerbehörde ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland bescheinigen lassen.

Was bedeutet Drittstaatsangehörige? Drittstaatsangehörige sind alle Menschen, die nicht aus einem EU- oder EFTA-Staat kommen. Drittstaatsangehörige benötigen zur Einreise meistens ein Visum. Ein Visum beantragen Sie bei der Botschaft oder den Generalkonsulaten in Ihrem Heimatland.

Sie möchten länger in Deutschland bleiben? Sie benötigen nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis. Je nach Ihren Qualifikationen und der Art Ihres Aufenthaltstitels können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) bekommen. Lassen Sie sich dazu beraten.

Sie kommen nach Deutschland für einen Urlaub? Oder wegen einer Geschäftsreise? Oder für einen Familienbesuch? Dann besteht für Menschen aus vielen Staaten keine Visumspflicht. Erkundigen Sie sich bei der deutschen Botschaft in Ihrem Land. Normalerweise gilt: In einem Zeitraum von 180 Tagen dürfen Sie nicht länger als 90 Tage am Stück innerhalb von Deutschland bleiben. Seit dem 01.01.2021 müssen Sie eine [ETIAS-Reisegenehmigung](#) (European Travel Information and Authorization System) nachweisen.

Ein Schengen-Visum ist in der Regel für bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen gültig. Mit dem letzten Tag der Gültigkeit müssen Sie Deutschland und den Schengen-Raum verlassen. Wenn es schwerwiegende Gründe gibt, dass Sie nicht ausreisen können, melden Sie sich so schnell wie möglich bei der [Ausländerbehörde](#).

Sie möchten sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten? Sie benötigen in der Regel ein Visum (Blaue Karte EU, Arbeitsvisum, Visum für Forschung, Studium und Berufsausbildung, Visum [Nachzug zu einem Familienangehörigen](#)) oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Sie wollen ein Visum beantragen? Der [Visa-Navigator](#) und die Internetseite [Make-it-in-Germany](#) helfen Ihnen weiter. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und USA können einen Aufenthaltstitel wegen Arbeit direkt bei der [Ausländerbehörde](#) beantragen.

Meist sind die Visa drei Monate gültig. Gehen Sie nach Ihrer Ankunft bald zur [Ausländerbehörde](#) und beantragen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie als Fachkraft mit anerkannter beruflicher oder akademischer Ausbildung mit einem Visum zur Arbeitssuche oder einem Visum zur Ausbildungssuche eingereist sind, haben Sie 6 Monate Zeit, eine Arbeit oder Ausbildung zu finden. Sie haben Sie eine Arbeit oder Ausbildung gefunden? Dann beantragen Sie sofort eine Aufenthaltserlaubnis bei der [Ausländerbehörde](#), bevor Sie beginnen zu arbeiten.

Für viele Berufe in Deutschland benötigen Sie eine Anerkennung Ihrer Abschlüsse. Informationen in mehreren Sprachen finden sie auf der Internetseite [Anerkennungs-Finder](#) und [hier](#).

EU-Bürgerinnen und Bürger

Bürger und Bürgerinnen der EU, der Schweiz und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) können mit ihren Familien nach Deutschland kommen.

Sie brauchen dafür keine Aufenthalts-Erlaubnis. Und sie brauchen kein Visum. Sie können in Deutschland leben und arbeiten.

Das gilt für Menschen aus diesen Ländern:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Lichtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden

- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Wer hat das Recht auf Freizügigkeit?

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige, Auszubildende und Studierende
- Menschen, die eine Arbeit suchen (für eine Dauer von bis zu 6 Monaten)
- nicht Erwerbstätige mit ausreichendem Krankenversicherungsschutz und ausreichenden Geldmitteln für den Lebensunterhalt
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger oder Familienangehörige mit Daueraufenthaltsrecht
- Familienangehörige, wenn Sie die EU-Bürgerin oder den EU-Bürger begleiten oder zu diesen nachziehen

Sie müssen sich in den ersten 2 Wochen in Deutschland bei der [Meldebehörde](#) anmelden. Die Meldebehörde ist in der Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen.

Dafür brauchen Sie Ihren Pass oder Ihren Personalausweis.

Sie wohnen in einer gemieteten Wohnung? Dann brauchen Sie vom Vermieter eine Vermieter-Bescheinigung. Die Vermieter-Bescheinigung heißt auch: Wohnungs-Geber-Bestätigung.

Sie brauchen keine Arbeitserlaubnis.

Sie arbeiten als Selbstständige? Dann melden Sie sich beim Gewerbeamt an.

Sie können nach 5 Jahren eine Daueraufenthaltsbescheinigung für Deutschland bekommen. Dafür müssen Sie bestimmte Unterlagen haben.

Fragen Sie bei der [Ausländerbehörde](#) nach.

Sie reisen mit Ihrer Familie? Oder Ihre Familie kommt später nach?

Dann dürfen Sie auch in Deutschland leben und arbeiten.

Zu Ihrer Familie gehören:

- Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau
- Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin
- Ihre Kinder unter 21 Jahren.

Ihre Familie kommt aus einem [Drittstaat](#)? Und Ihre Familie lebt nicht im Schengenraum?

Dann braucht Ihre Familie ein Visum. Und Ihre Familie braucht eine Aufenthaltskarte von der [Ausländerbehörde](#).

Nach 5 Jahren kann Ihre Familie eine Daueraufenthaltskarte beantragen.

Sie müssen zeigen können: Sie gehören zu Ihrer Familie.

Dafür brauchen Sie Dokumente. Zum Beispiel:

- eine Heirats-Urkunde
- eine Geburts-Urkunde.

Die Dokumente müssen international sein. Oder die Dokumente müssen ins Deutsche übersetzt sein. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Dolmetscher sein. Die Übersetzung muss beglaubigt sein.

Sie finden wichtige Infos zum Aufenthalt in mehreren Sprachen unter:

 www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

(Ein Behördenwegweiser in vielen europäischen Sprachen sagt Ihnen, wo sie was erledigen können.)

 www.bamf.de

 www.bmi.bund.de

 www.make-it-in-germany.com

Aufenthaltsdokumente Asyl

Aufenthaltsdokumente Flucht und Asyl

Jede Person, die in Deutschland Asyl beantragt, erhält ein Dokument. Es zeigt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhält. Es zeigt auch den Status im Asylverfahren, die persönlichen Daten und ob sie arbeiten darf. Oft wird einfach "Ausweis" dazu gesagt. Auf dem Dokument steht immer wie lange es gültig ist. Bevor es abläuft, müssen Sie es rechtzeitig bei der [Ausländerbehörde](#) verlängern lassen. Sie müssen das Dokument immer dabei haben. Damit können Sie sich ausweisen. Sie brauchen es auch immer bei den Ämtern. Zum Beispiel wenn Sie Geld beantragen.

Ankunftsnachweis

Als erstes bekommen Sie bei der Registrierung in der AnkER-Einrichtung einen Ankunftsnachweis. Er gilt, bis Sie einen Asylantrag beim BAMF stellen ([Asylverfahren](#)).



Aufenthalts gestattung

Wenn Sie Ihren persönlichen Antrag auf Asyl beim BAMF gestellt haben, erhalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Sie behalten dieses Ausweisdokument bis Ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Bis dahin muss es immer wieder von der [Ausländerbehörde](#) verlängert werden.

💡 Auf der Aufenthaltsgestattung stehen Auflagen zur Beschäftigung, Adresse und räumliche Beschränkungen. Eine Arbeitsgenehmigung muss bei der Ausländerbehörde mit einem konkreten Arbeitsangebot beantragt werden. Für die Vermittlung in Arbeit ist die [Agentur für Arbeit](#) zuständig.



Fiktionsbescheinigung

Wenn Sie einen positiven Bescheid vom BAMF erhalten haben, also einen Schutzstatus in Deutschland bekommen, gehen Sie gleich damit zur [Ausländerbehörde](#) und beantragen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Dann bekommen Sie eine Fiktionsbescheinigung. Diese gilt, bis Ihre Aufenthaltserlaubnis (eAT) erteilt wird.

💡 Sie können jetzt arbeiten und brauchen keine Genehmigung der Ausländerbehörde mehr, dies steht auch auf der Fiktionsbescheinigung. Für finanzielle Hilfe und die Vermittlung in Arbeit ist jetzt das [Jobcenter](#) zuständig.



Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Je nach Schutzstatus ist er unterschiedlich lange gültig (Flüchtlingseigenschaft für 3 Jahre, Subsidiärer Schutz für 1 Jahr) und muss verlängert werden (etwa 6 Wochen vor Ablauf). Die Aufenthaltserlaubnis ist die Voraussetzung für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) nach 3, 5 oder mehr Jahren. Für die Niederlassungserlaubnis müssen Sie verschiedene Dinge erfüllen. Lassen Sie sich von der [Flüchtlings- und Integrationsberatung](#), der [Migrationsberatung](#), dem [Jugendmigrationsdienst](#) oder der [Ausländerbehörde](#) beraten.

💡 Sie haben mit der Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (muss auf der Karte stehen) und zu den sozialen Leistungen in Deutschland (Krankenkasse, Kindergeld und Vieles mehr). Für finanzielle Hilfe und Vermittlung in Arbeit ist das [Jobcenter](#) zuständig.



Wurde Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, bekommen Sie auch einen **Blauen Pass für Auslandsreisen** (sie dürfen damit nicht in Ihr Heimatland reisen!). Haben Sie Subsidiären Schutz oder ein Abschiebeverbot, müssen Sie Ihren Pass bei der Botschaft oder dem Konsulat Ihres Herkunftslandes beantragen und verlängern.

Duldung

Wenn Sie einen negativen Bescheid vom BAMF erhalten haben, müssen Sie Deutschland verlassen. Die Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung und kein Aufenthaltstitel! Sie wird erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen nicht möglich ist.

 Sie benötigen eine Arbeitsgenehmigung von der [Ausländerbehörde](#). Zuständig für finanzielle Hilfen ist weiterhin das [Sozialamt](#), für die Vermittlung in Arbeit die [Agentur für Arbeit](#). Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie nach 4-8 Jahren einen Aufenthaltstitel bekommen. Lassen Sie sich beraten!



Asylverfahren

Ablauf Asylverfahren

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, beantragen Sie, in Deutschland Schutz zu erhalten und nicht abgeschoben zu werden. Schutz können Sie erhalten, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung ausgesetzt sind, wegen Ihrer

- ethnischen Zugehörigkeit (Rasse)
- Nationalität
- politischen Überzeugung
- Religion
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel wegen Ihrer sexuellen Orientierung)

wenn Ihnen in Ihrem Herkunftsland ernsthafte Gefahr droht und Sie man Sie dort nicht schützen kann (vor Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, einer ernsthaften individuellen Bedrohung von Leben und Unversehrtheit, willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten)

oder wenn Ihnen bei einer Abschiebung in ein Land dort erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit droht.

Informationen zum Asylverfahren und den Schutzformen in verschiedenen Sprachen finden Sie auf der Internetseite des [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#). Das BAMF ist für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich.

Registrierung

Personen, die nach Deutschland kommen und Asyl beantragen wollen, müssen sich sofort nach der Ankunft bei einer staatlichen Stelle melden. Bei den Grenzbehörden, der Polizei, der Ausländerbehörde oder einer Erstaufnahmeeinrichtung. Das ist hier die AnkER-Einrichtung in Zirndorf.

AnkER-Einrichtung Zirndorf (BAMF)

📍 Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

☎ [091194316610](tel:091194316610)

In der AnkER-Einrichtung werden Ihre persönlichen Daten aufgenommen. Man fotografiert Sie und nimmt Ihre Fingerabdrücke (nur bei Personen älter als 14 Jahre). Sie werden auch von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht. Ihre Daten werden verglichen, um festzustellen, ob es Ihr erster Asylantrag ist oder ob beim Bundeskriminalamt etwas über Sie bekannt ist.

Sie erhalten einen [Ankunftsnachweis](#). Er bestätigt Ihre Registrierung. Mit diesem Dokument erhalten Sie auch Leistungen: Unterbringung, medizinische Versorgung, Verpflegung, Taschengeld. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen Sie beim [Sozialamt](#). Die [Flüchtlings- und Integrationsberatung](#) hilft Ihnen dabei.

Es kann sein, dass Sie in eine andere Unterkunft (Außenstelle der AnkER-Einrichtung oder eine Gemeinschaftsunterkunft) gebracht werden. Diese können auch in einer anderen Stadt oder einem anderen Landkreis sein. Wenn Sie direkte Familienmitglieder haben, die bereits in einer anderen Unterkunft leben, sagen Sie das.

Persönliche Asylantragstellung

Nach der Registrierung bekommen Sie einen Termin beim BAMF. Sie stellen dort den Asylantrag. Sie müssen persönlich hingehen. Wenn Sie krank sind und nicht zum Termin können, melden Sie das unbedingt rechtzeitig.

Bei der Antragstellung erhalten Sie wichtige Informationen zum Asylverfahren (Asylverfahrensberatung des BAMF), auch schriftlich in Ihrer Muttersprache. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hilft Ihnen alles zu verstehen. Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstehen. Bitte sagen Sie auch, wenn Sie nur von einer Frau befragt werden möchten, oder wenn Ihnen etwas besonders Schlimmes zugestoßen ist.

Nachdem Sie den Asylantrag gestellt haben, bekommen Sie ein neues Dokument: die [Aufenthaltsgestattung](#). Sie zeigt, dass Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und einen Asylantrag gestellt haben.

Mit der Aufenthaltsgestattung haben Sie Residenzpflicht, d.h. Sie dürfen ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen. Wohnen Sie in der AnkER-Einrichtung Zirndorf ist das der Landkreis Fürth, wohnen Sie in einer Außenstelle der AnkER-Einrichtung in Nürnberg, ist das die Stadt Nürnberg.

Müssen Sie woanders hinfahren, brauchen Sie eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde. Zuständig ist meistens die [Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken \(ZAB\)](#). Sie haben auch eine Wohnpflicht in der Einrichtung, der Sie zugewiesen sind. Sie müssen dort wohnen bis das Asylverfahren abgeschlossen ist, höchstens aber 18 Monate. Für Familien mit minderjährigen Kindern sind es oft nur 6 Monate.

💡 Wenn Sie während des Asylverfahrens die Erlaubnis oder die Verpflichtung erhalten haben umzuziehen, müssen Sie selbst die neue Adresse an das BAMF melden.

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren stellt durch einen elektronischen Datenabgleich fest, welcher Staat für die Durchführung des Asylantrags zuständig ist. In der Regel ist es das Land (EU-Staaten, Norwegen, Island, Lichtenstein, Schweiz), wo Sie zum ersten Mal registriert wurden.

Wenn festgestellt wurde, dass Deutschland nicht zuständig ist, werden Sie in das zuständige Land geschickt. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, lassen Sie sich rechtlich beraten (Anwältin oder Anwalt), ob Sie beim Verwaltungsgericht klagen wollen. Wurde Ihnen bereits in einem der genannten Staaten Schutz gewährt, ist in Deutschland kein Asylantrag mehr möglich. Dann müssen Sie in diesen Staat zurückkehren.

Persönliche Anhörung (Interview)

Dies ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Sie erhalten dazu eine Einladung. Diesen Termin müssen Sie unbedingt wahrnehmen. Wenn Sie nicht hingehen können, müssen Sie rechtzeitig Bescheid geben und sagen warum. Sonst kann ihr Asylantrag abgelehnt oder beendet werden.

Bei der persönlichen Anhörung erklären Sie, warum Sie aus Ihrem Land fliehen mussten. Man fragt Sie zu Ihrer Biografie, Ihrer Lebenssituation, Ihrem Reiseweg nach Deutschland und warum und wie Sie im Herkunftsland verfolgt wurden. Wenn möglich legen Sie auch Beweise für das vor, was Sie sagen: Papiere, Bilder und Anderes.

Die Anhörung wird von spezialisierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des BAMF durchgeführt. Es wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend sein. Sagen Sie es sofort, wenn Sie den Dolmetscher nicht richtig verstehen.

Zum Termin können Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR), oder eine weitere Vertrauensperson mitnehmen. Diese darf nicht selbst im Asylverfahren sein. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann der Vormund an der Anhörung teilnehmen.

Was Sie erzählen wird übersetzt und aufgeschrieben (protokolliert). Das Protokoll wird dann in Ihre Sprache übersetzt. Sie können das Protokoll genau lesen und sagen, wenn etwas ergänzt oder korrigiert werden muss. Wenn Sie nicht lesen können, wird es Ihnen vorgelesen. Am Ende wird Ihnen das Protokoll vorgelegt. Wenn alles korrekt ist, bestätigen Sie dies mit Ihrer Unterschrift.

Ein Video zur Anhörung in mehreren Sprachen finden Sie [hier](#), eine Beschreibung in mehreren Sprachen [hier](#).

Beratung zum Asylverfahren erhalten Sie hier:

Diakonie Südfranken e.V.

📍 Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf

☎ [015159479915](tel:015159479915)

@ yvonne.preuss@dw-sf.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Entscheidung über den Asylantrag

Nach der Anhörung entscheidet das BAMF über den Asylantrag. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Gründe für die Entscheidung genannt. Bitte behalten Sie auch den gelben Umschlag, in dem der Bescheid kommt. Darauf steht der Tag, an dem Sie den Bescheid wirklich bekommen haben. Das kann wichtig sein.

Nach dem Asylgesetz gibt es 4 Schutzformen in Deutschland, die alle in einem Antrag geprüft werden:

- Asylberechtigung (Aufenthaltserlaubnis für zunächst 3 Jahre)
- Flüchtlingsschutz (Aufenthaltserlaubnis für zunächst 3 Jahre)
- Subsidiärer Schutz (Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr)
- Nationales Abschiebungsverbot (Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr)

Der Bescheid ist positiv

Sie sind schutzberechtigt. Gehen Sie mit dem BAMF-Bescheid so schnell wie möglich zur [Ausländerbehörde](#) und beantragen Sie eine [Fiktionsbescheinigung](#) und einen [elektronischen Aufenthaltstitel](#) (eAT). Sie dürfen nun ohne Einschränkung in Deutschland arbeiten, Sie brauchen jetzt keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde mehr. Sie können sich nun auch eine Wohnung suchen. Wenn Sie keine guten Gründe haben (Familie, Studium, Arbeit) werden Sie für 3 Jahre verpflichtet im Bundesland Bayern zu leben. Finanzielle Unterstützung bekommen Sie nun vom [Jobcenter](#). Vereinbaren Sie möglichst schnell einen Termin und stellen Sie einen Antrag, das passiert nicht automatisch. Die [Flüchtlings- und Integrationsberatung](#), die [Migrationsberatung](#) oder der [Jugendmigrationsdienst](#) unterstützt Sie bei den vielen Anträgen, die Sie nun ausfüllen müssen.

Das BAMF kann in einem sog. Widerrufs-Rücknahmeverfahren die Entscheidung später nochmals überprüfen. Einen unbefristeten Aufenthalt in Deutschland (Niederlassungserlaubnis) können Sie meist erst nach 5 Jahren erhalten.

Der Bescheid ist negativ

Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Sie müssen Deutschland verlassen und erhalten eine Abschiebeandrohung. Wenn Sie eine einfache Ablehnung erhalten haben, müssen Sie Deutschland innerhalb von 30 Tagen ausreisen oder Ihnen droht eine zwangsweise Abschiebung. Ist Ihr Antrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, müssen Sie Deutschland innerhalb einer Woche verlassen oder Ihnen droht eine zwangsweise Abschiebung.

Klage (Anfechtung)

Wenn Sie mit der negativen Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht Ansbach klagen. Dies muss sehr schnell gehen, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben. Haben Sie eine einfache Ablehnung, muss die Klage innerhalb von 2 Wochen beim Gericht sein. Ist Ihre Ablehnung "offensichtlich unbegründet", muss die Klage innerhalb einer Woche beim Gericht sein. Gehen Sie sofort zur [Flüchtlings- und Integrationsberatung](#). Dort bekommen Sie Unterstützung. Bei einer Klage sollten Sie sich immer

von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten lassen. Diesen müssen Sie bezahlen. Bis zu einem endgültigen Urteil dürfen Sie mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland bleiben.

In Deutschland geborene Kinder

Bekommen Sie während des Asylverfahrens ein Kind in Deutschland, informieren Sie oder die Ausländerbehörde das BAMF. Der Asylantrag für das Kind gilt damit automatisch als gestellt. Sie können eigene Asylgründe für das Kind vorbringen. Tun Sie dies nicht, gelten dieselben Gründe wie für die Eltern. Sind Sie bereits anerkannt, bekommt das Kind Ihren Schutzstatus oder durch das [Familienasyl](#) einen eigenen Schutzstatus. In Deutschland geborene Kinder sind keine deutschen Staatsbürger.

Freiwillige Ausreise

Entscheiden Sie sich während des Asylverfahrens, nach einem negativen oder auch einem positiven Bescheid freiwillig aus Deutschland auszureisen, können Sie finanzielle Unterstützung für eine Rückreise und einen Neuanfang in Ihrem Herkunftsland erhalten. Gehen Sie zur Zentralen Rückkehrberatung. Sie werden unabhängig und ergebnisoffen beraten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Familiennachzug

EU, EWR und Schweiz

Sie sind Bürgerin oder Bürger der EU, der EWR oder der Schweiz:
Sind Ihre Familienangehörigen ebenfalls Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten? Sie können jederzeit kommen und benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. Die Familienmitglieder müssen sich aber innerhalb von 2 Wochen bei der [Meldebehörde](#) anmelden.

Drittstaatsangehörige

Sind Ihre Familienangehörigen aus einem [Drittstaat](#) und leben nicht im Schengenraum? Dann benötigen sie ein "Visum zum Zweck des Familiennachzugs" von der deutschen Botschaft oder dem deutschen Konsulat in ihrem Heimatland. Sie haben schon eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen EU- oder EWR-Land? Dann dürfen sie ohne Visum einreisen. Nach der Einreise müssen sie sich bei der [Meldebehörde](#) anmelden. Und danach einen Aufenthaltstitel bei der [Ausländerbehörde](#) beantragen.

Sind Sie nicht aus einem EU-Land und haben eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Blaue Karte EU?

Dann können Sie Ihre Familie unter bestimmten Bedingungen nach Deutschland mitbringen oder nachholen. Das hängt aber von Ihrem Aufenthaltstitel ab. Lassen Sie sich alles von der [Ausländerbehörde](#) oder der [Migrationsberatung](#) genau erklären. Sie müssen zum Beispiel eine passende Wohnung nachweisen. Oder eine Krankenversicherung und genug Einkommen, um die Familie zu versorgen. Auch Sprachkenntnisse Ihres Partners oder Ihrer Partnerin können gefordert werden.

Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Subsidiärer Schutz

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben ein Recht auf privilegierten [Familiennachzug](#). Ihre Familie muss den Antrag bei der deutschen Botschaft oder dem Konsulat Ihres Heimatlandes stellen (für Syrien in umliegenden Ländern). Sie selbst müssen die Ausländerbehörde informieren oder eine "fristwahrende Anzeige" auf der [Internetseite des Auswärtigen Amtes](#) machen. Das bedeutet, dass Sie einen Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Anerkennung stellen müssen. Dann müssen Sie auch keinen ausreichenden Wohnraum und keine Sicherung des Lebensunterhaltes nachweisen. Wenn Sie die Frist verpasst haben, können Sie Ihre Familienmitglieder nur unter den sonst geltenden Voraussetzungen nachholen.

Sie haben "subsidiären Schutz" erhalten? Dann gelten besondere Regelungen. Auf einen Familiennachzug besteht kein Rechtsanspruch. Humanitäre Gründe sind hier ausschlaggebend. Lassen Sie sich genau von der [Ausländerbehörde](#) oder der [Migrationsberatung](#) informieren.

Wer zählt alles als Familienmitglied? Familienmitglieder sind

- Ehefrau und Ehemann, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat.
- Ihre minderjährigen Kinder und Ihre unverheirateten Kinder
- Nur wenn Sie minderjährig und ledig sind: Ihre Eltern und Erwachsene die ein Sorgerecht für Sie haben. Geschwister die minderjährig sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen (lassen Sie sich beraten).

Nach der Einreise müssen sich die Familienmitglieder bei der [Meldebehörde](#) anmelden und danach einen Aufenthaltstitel bei der [Ausländerbehörde](#) beantragen. Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten auf Antrag den Schutzstatus eines oder einer Schutzberechtigten (Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, Subsidiärer Schutz). Das nennt man auch [Familienasyl](#). Das müssen Sie innerhalb von 2 Wochen nach Ihrer Einreise beim BAMF beantragen. Lassen Sie sich beraten, was für Sie besser ist: Familienasyl oder Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung. Lassen Sie sich vom BAMF eine Bestätigung geben, dass Sie den Antrag innerhalb von 2 Wochen gestellt haben. Das kann später wichtig sein.

Meldebehörde

Meldebehörde - Einwohnermeldeamt

Sie ziehen als Neubürgerin oder Neubürger in die Stadt Fürth oder eine der Städte und Gemeinden im Landkreis Fürth. Sie sind verpflichtet möglichst bald, in jedem Fall innerhalb von 2 Wochen, Ihren Wohnsitz beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- oder ummelden. Dafür brauchen Sie ein Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Passersatzpapier). Wenn Sie zur Miete wohnen brauchen Sie eine Wohnungsgeberbestätigung. Das ist ein Formular, in dem die Vermieterin oder der Vermieter bestätigt, dass Sie in die Wohnung eingezogen sind. Sie erhalten vom Einwohnermeldeamt eine Meldebescheinigung, die Sie für andere Behörden oder für Anträge benötigen.

Beim Einwohnermeldeamt können Sie auch Führungszeugnisse beantragen.



Achtung: Sie müssen immer erst einen Termin ausmachen!

Bürgeramt Süd

📍 Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 121

☎ [09119742323](tel:09119742323)

@ ewo@fuerth.de

🌐 Termine online: <https://services.fuerth.de/lebenslagen/wohnen-und-meldewesen/>

📅 Montag 08:00 - 18:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Bürgeramt Mitte

📍 Rathaus, Königstraße 86, 90762 Fürth, Erdgeschoss, Zimmer 02/03

☎ [09119742390](tel:09119742390)

@ ewo@fuerth.de

🌐 Termine online: <https://services.fuerth.de/lebenslagen/wohnen-und-meldewesen/>

📅 Nur nach Termin

Bürgeramt Nord

📍 Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth, 1. Stock

☎ [09119742394](tel:09119742394)

@ ewo@fuerth.de

🌐 Termine online: <https://services.fuerth.de/lebenslagen/wohnen-und-meldewesen/>

📅 Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr



Landkreis Fürth

Ammerndorf - Rathaus

📍 Cadolzbürger Str. 3, 90614 Ammerndorf

☎ [09127955515](tel:09127955515)

@ einwohnermeldeamt@ammerndorf.de

🌐 www.ammerndorf.de

📅 Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Cadolzburg - Rathaus

📍 Rathausplatz 1, 90556 Cadolzburg

☎ [091035090](tel:091035090) (lassen Sie sich verbinden)

@ einwohnermeldeamt@cadolzburg.de

🌐 www.cadolzburg.de

📅 Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Großhabersdorf - Rathaus

📍 Nürnberger Str. 12, 90613 Großhabersdorf

☎ [09105998390](tel:09105998390)

@ info@grosshabersdorf.de

🌐 www.grosshabersdorf.de

📅 Montag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, Dienstag - Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Langenzenn - Rathaus

📍 Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn

 [091017030](tel:091017030) (lassen Sie sich verbinden)

 @buengerbuero@langenzenn.de

 www.langenzenn.de

 Montag 08:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Oberasbach - Rathaus

 Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach

 [091196910](tel:091196910)

 @stadt@oberasbach.de

 www.oberasbach.de

 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Obermichelbach - Rathaus

 Vacher Str. 50, 90587 Obermichelbach

 [0911997550](tel:0911997550) (lassen Sie sich verbinden)

 @buergerservice@obermichelbach.de

 www.vg-obermichelbach-tuchenbach.de

 Montag 07:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr, Dienstag - Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Puschendorf - Rathaus

 Neustädterstraße 7, 90617 Puschendorf

 [0910190950](tel:0910190950)

 @gemeinde@puschendorf.de

 www.puschendorf.de

 Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 -12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

Roßtal - Rathaus

 Marktplatz 1, 90574 Roßtal

 [0912790100](tel:0912790100)

 @buengerbuero@rathaus.rosstal.de

 www.rosstal.de

 Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 -12:00 Uhr, Dienstag 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 -12:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Veitsbronn Seukendorf - Rathaus

 Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn

 [0911752080](tel:0911752080)

 @gemeinde@veitsbronn.de

 vg-veitsbronn-seukendorf.de

 Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 -12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Stein - Rathaus

 Hauptstraße 56, 90547 Stein

 [091168010](tel:091168010)

 @info@stadt-stein.de

 www.stadt-stein.de

 Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Dienstag - Freitag: 08:00 - 12:00

Uhr

Tuchenbach - Rathaus

📍 Schulplatz 2, 90587 Tuchenbach

☎ [09119975540](tel:09119975540)

@ rathaus@tuchenbach.de

🌐 www.vg-obermichelbach-tuchenbach.de

🕒 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 11:00 Uhr, Mittwoch 15:00 - 19:00 Uhr

Wilhermsdorf - Rathaus

📍 Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf

☎ [0910299580](tel:0910299580)

@ rathaus@markt-wilhermsdorf.de

🌐 www.markt-wilhermsdorf.de

🕒 Montag, Mittwoch, Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Zirndorf - Rathaus

📍 Fürther Str. 8, 90513 Zirndorf

☎ [091196000](tel:091196000)

@ stadt@zirndorf.de

🌐 www.zirndorf.de

🕒 Montag - Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Sozialversicherungsnummer

Wenn Sie sich zum ersten Mal in Deutschland anmelden und eine Arbeit aufnehmen, bekommen Sie eine Sozialversicherungsnummer von der Deutschen Rentenversicherung zugeschickt. Die Nummer bleibt Ihr Leben lang gleich, heben Sie den Sozialversicherungsausweis gut auf.

Informationen in mehreren Sprachen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Steuerliche Identifikationsnummer

Bei der ersten Anmeldung bei der Meldebehörde bekommen Sie auch eine Steuerliche Identifikationsnummer. Sie wird Ihnen kurze Zeit später automatisch zugeschickt. Die Steuer-ID behalten Sie ein Leben lang. Die Steuer-ID brauchen Sie für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber und für bestimmte Anträge bei den Behörden. Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, erhält es nach einiger Zeit automatisch per Post seine Steuer-ID.

Informationen in mehreren Sprachen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Ausländerbehörde

Ausländerbehörde

Um als Ausländer, der nicht aus einem EU- oder einem EWR-Land oder der Schweiz kommt, in Deutschland leben zu können, benötigt man einen Aufenthaltstitel (z.B. Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, Blaue Karte

EU, ITC-Karte, Mobile ITC-Karte - mehr dazu unter [Allgemeine Informationen](#)). Um einen Aufenthaltstitel zu beantragen, müssen Sie zur Ausländerbehörde gehen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie benötigen. Wenn Sie kein Passersatzpapier (zum Beispiel Blauer Pass für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention) haben, benötigen Sie neben dem Aufenthaltstitel immer einen gültigen Nationalpass.

Was Sie noch bei der Ausländerbehörde machen können:

- Verlängerung der Aufenthaltsgestattung
- Ausstellung und Verlängerung der Duldung
- Beantragung der Arbeitserlaubnis
- Ausnahmegenehmigungen für Reisen (zum Beispiel auch Schüler und Schülerinnen mit Aufenthaltsgestattung, die an einer Schulfahrt ins Ausland teilnehmen)
- Verpflichtung zum Integrationskurs
- Einbürgerung beantragen
- Beratung in ausländerrechtlichen Fragen

Einige Antragsformulare sind online verfügbar. Beachten Sie, dass Sie weitere Unterlagen einreichen müssen. Vereinbaren Sie immer einen Termin. Holt jemand anderes als der Antragsteller den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) ab, benötigt er oder sie eine Vollmacht.

💡 Beantragen Sie die Verlängerung eines Aufenthaltstitels rechtzeitig. Insbesondere die Ausstellung des eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) dauert im Moment sehr lange, bis zu 2 Monaten! Bringen Sie, wenn nötig, eine Sprachhelferin oder einen Sprachhelfer mit.



Stadt Fürth

Stadt Fürth - Ausländerbehörde - Bürgeramt Süd

📍 Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (1. Stock, Zimmer 111)

☎ [09119742350](tel:09119742350)

✉ @ausl@fuerth.de

🌐 www.fuerth.de

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag

08:00 - 12:00 Uhr

Formulare finden Sie [hier](#).



Landkreis Fürth

Landratsamt Fürth - Ausländerbehörde

📍 Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 228, 230, 231

☎ [091197730](tel:091197730) (lassen Sie sich verbinden)

✉ @auslaender-personenstandswesen@lra-fue.bayern.de

🌐 www.landkreis-fuerth-auslaenderbehoerde.de

🕒 Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr (Termine nach Vereinbarung)

Formulare finden Sie [hier](#).

📍 Informationen für Asylsuchende in der AnKER-Einrichtung Zirndorf

Wenn Sie in der Anker-Einrichtung in Zirndorf leben, ist für Sie in der Regel die ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) zuständig. Sie finden Sie vor Ort.

Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken - Dienststelle Zirndorf

📍 Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf

☎ [09119693206](tel:09119693206)

@ zab.zirndorf@reg-mfr.bayern.de

🌐 www.reg-mfr.zab.de

🕒 Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr, Freitag 08:00 - 11:30 Uhr (Bitte Termin ausmachen)

Wenn Sie aus der Anker-Einrichtung in Zirndorf in eine andere Unterkunft verlegt werden, kann eine andere Zentrale Ausländerbehörde oder die Ausländerbehörde an Ihrem neuen Wohnort zuständig werden. Fragen Sie nach. Sie müssen sich dort selbstständig melden.

Bezahlkarte

Bezahlkarte für Asylsuchende

Was ist eine Bezahlkarte?

Die Bezahlkarte ist wie eine Bankkarte.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden als Guthaben auf die Bezahlkarte überwiesen.

Mit der Bezahlkarte können Sie in Geschäften bezahlen und Bargeld abheben.

Sie können nur so viel Geld ausgeben, wie auf der Karte ist.

Informationen zur Bezahlkarte in mehreren Sprachen finden Sie auch [hier](#).

Wer bekommt eine Bezahlkarte?

Eine Bezahlkarte bekommen alle Personen ab 14 Jahren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

In Bedarfsgemeinschaften (z.B. bei Familien) bekommt jedes Familienmitglied ab 14 Jahren eine eigene Bezahlkarte.

Wo bekomme ich meine Bezahlkarte?

Wenn Sie Leistungen beziehen, bekommen Sie in der Stadt Fürth vom Sozialamt einen Brief. Dort stehen alle Informationen und ein Termin zur Abholung.

Sie müssen nichts weiter tun, um die Bezahlkarte zu bekommen. Wenn Sie zum ersten Mal Leistungen beantragen und diese bewilligt werden, bekommen Sie direkt von Anfang an eine Bezahlkarte.

Im Landkreis Fürth bekommen Sie die Bezahlkarte beim Sozialamt in der Anker-Einrichtung in Zirndorf.

Wenn Sie in eine andere Stadt oder einen anderen Landkreis zugewiesen werden, nehmen Sie die Karte einfach mit.

Welche Leistungen gehen auf die Bezahlkarte?

Auf die Bezahlkarte werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einbezahlt.

Bekommen Sie Lohn von einem Arbeitgeber? Dann benötigen Sie auch ein Girokonto. Die Arbeit muss von der Ausländerbehörde genehmigt sein. Sie müssen den Verdienst sofort an das Sozialamt melden.

Wie viel Geld habe ich auf der Karte?

Auf die Bezahlkarte werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einbezahlt.

Ihr Guthaben können Sie online unter meine.bezahlkarte.eu und in der [Bezahlkarte-App](#) einsehen.

Dafür brauchen Sie die Karten-ID und Ihre PIN.

Die Karten-ID und die PIN finden Sie in dem Brief, den Sie mit der Bezahlkarte erhalten. Halten Sie den PIN geheim!

Wo kann ich die Bezahlkarte einsetzen?

Sie können mit der Bezahlkarte in allen Geschäften bezahlen, die Mastercard akzeptieren. Achten Sie auf das orange / rote Mastercard® Zeichen.

Gibt es regionale Beschränkungen?

Sie können mit der Bezahlkarte nur in Ihrem erlaubten Aufenthaltsbereich bezahlen.

Diesen Bereich können Sie online unter meine.bezahlkarte.eu und in der [Bezahlkarte-App](#) einsehen.

In einzelnen Fällen wird die Bezahlkarte auf die Stadt Fürth oder den Landkreis Fürth beschränkt.

In Ausnahmefällen kann eine Bezahlung auch an anderen Orten erlaubt werden (zum Beispiel, wenn Sie Ihren Anwalt oder eine Behörde an einem anderen Ort besuchen müssen).

Melden Sie dies vorher beim zuständigen Sozialamt.

Gibt es Probleme bei bestimmten Transaktionen?

Ja, bestimmte Transaktionen sind nicht möglich.

Sie können die Bezahlkarte zum Beispiel nicht bei Geldübermittlungsdiensten wie Western Union oder MoneyGram verwenden.

Online-Einkäufe sind nicht möglich.

Kein Ausschluss bestimmter Waren oder Dienstleistungen.

Kann ich von der Bezahlkarte Bargeld abheben?

Ja, Sie können Bargeld abheben.

Jeder Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann monatlich bis zu 50€ abheben.

Sie können das Bargeld kostenlos an Bankautomaten oder in vielen Geschäften an der Kasse abheben.

Abhebungen sind aber nur zweimal im Monat möglich.

Danach ist die Karte für weitere Abhebungen gesperrt.

Kann ich mit der Bezahlkarte Geld überweisen?

In bestimmten Fällen kann eine Überweisung erlaubt werden.

Der Empfänger muss vorher vom Sozialamt genehmigt werden.

Dafür müssen Sie eine Rechnung, einen Vertrag oder einen Mitgliedsvertrag mit dem IBAN vorlegen. Erst nach der Genehmigung können Sie die Überweisung machen. Das gilt z.B. für Rechnungen von Ihrem Anwalt oder für Zahlungen in Sozialkaufhäusern.

Kann ich mit der Bezahlkarte per Lastschrift bezahlen?

Ja, in bestimmten Fällen ist Lastschrift erlaubt, dafür benutzen Sie den IBAN Ihrer Karte. Der Empfänger muss vorher vom Sozialamt genehmigt werden. Das gilt zum Beispiel für Handyverträge, ÖPNV-Anbieter, WLAN-Voucher und Verträge im Fitnessstudio oder Mitgliedsbeiträge im Sportverein.

Brauche ich kein Girokonto mehr?

Wenn Sie nur die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, brauchen Sie kein anderes Konto.
Wenn Sie Lohn von einem Arbeitgeber erhalten, brauchen Sie auch ein Girokonto.

Ich habe meine Bezahlkarte verloren. Was muss ich machen?

Sie können Ihre Bezahlkarte online unter meine.bezahlkarte.eu sperren.
Sie können die Karte auch telefonisch unter [116116](tel:116116) sperren. Dies ist auf Deutsch oder Englisch möglich.
Wenn Sie die Karte wiederfinden, können Sie diese online unter meine.bezahlkarte.eu wieder aktivieren.

Haben Sie die Bezahlkarte endgültig verloren?

Dann müssen Sie den Verlust oder Diebstahl bei der Polizei melden. Sie bekommen eine Bestätigung von der Polizei, die Sie dem Sozialamt vorlegen müssen. Ohne den Nachweis gibt das Sozialamt keine neue Karte aus.
Die alte Karte wird gelöscht und Sie bekommen eine neue Karte. Das Guthaben wird auf die neue Karte übertragen.

Wo erhalte ich Hilfe??

Online unter meine.bezahlkarte.eu und in der [Bezahlkarte-App](#) gibt es einen Support Chat. Dieser ist in mehreren Sprachen verfügbar.
Auch ein Telefonbot ist in über 100 Sprachen immer für Sie erreichbar: [081619654300](tel:081619654300)

Wo gibt es Informationen zur Bezahlkarte?

Viele Informationen zu Bezahlkarte in mehreren Sprachen finden Sie [hier](#).



Stadt Fürth

**Stadt Fürth - Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten -
Asylabteilung**

📍 Sozialrathaus, Königsplatz 2, 90762 Fürth

✉️ @asyl@fuerth.de

 Dienstag und Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr



Landkreis Fürth

Landratsamt Fürth - Sozialamt - Außenstelle Zirndorf Anker-Einrichtung

 Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf

 [@Asylblg.LRAFUE@reg-mfr.bayern.de](mailto:Asylblg.LRAFUE@reg-mfr.bayern.de)

 Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zentrale Rückkehrberatung in Nordbayern (ZRB)

Sie wollen in Ihr Heimatland zurück? Sie sind im Asylverfahren und haben einen negativen Bescheid vom BAMF bekommen? Sie sind in Duldung? Sie wollen trotz eines Aufenthaltstitels zurück? Sie wissen nicht, wie Sie Ihren Reisepass zurück bekommen? Oder brauchen Sie finanzielle Hilfe für die Rückreise? Die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) berät Sie, wie die freiwillige Ausreise gelingen kann. Sie entscheiden nach der Beratung selbst, ob Sie freiwillig ausreisen wollen oder nicht.

Sie bekommen Beratung zu folgenden Themen:

- Reisepass und Reise-Dokumente
- Übernahme von Reisekosten
- finanzielle Unterstützung (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung)
- Informationen über die Situation in Ihrem Heimatland
- individuelle Qualifizierungs-Angebote

Zentrale Rückkehrberatung in Nordbayern

 Marienstraße 23, 90402 Nürnberg

 [09112352222](tel:09112352222)

 www.zrb-nordbayern.de

 Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr, Dienstag und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Informationen auch in verschiedenen Sprachen finden Sie [hier](#).